



# Amtsblatt

Nr. 7  
Augsburg, den 24. März 2026

70. Jahrgang  
Seite 81

## Inhaltsverzeichnis

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

|  |    |
|--|----|
| Schornsteinfegerrecht;<br>Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /<br>zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger<br>Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. Februar 2026<br>Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/218, RvS-SG21-2206.2-1/219,<br>RvS-SG21-2206.2-1/220, RvS-SG21-2206.2-1/221..... | 82 |
|--|----|

### Schulen

|  |    |
|--|----|
| Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Mittelschule Nördlingen<br>Vom 25. Februar 2026<br>Gz.: RvS-SG44-5102-1/36/11 ..... | 82 |
|--|----|

### Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

|   |    |
|---|----|
| 15. Verordnung des Landkreises Augsburg<br>zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“<br>vom 22.04.1988 ..... | 83 |
|---|----|

### Bekanntmachungen anderer Behörden

|  |    |
|--|----|
| Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg<br>Bekanntmachung der 48. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... | 87 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg<br>Bekanntmachung der 92. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... | 87 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost<br>Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... | 88 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West<br>Bekanntmachung der 61. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... | 88 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026<br>Vom 3. Februar 2026..... | 89 |
|---|----|

### Nichtamtlicher Teil

|                        |    |
|------------------------|----|
| Buchbesprechungen..... | 90 |
|------------------------|----|

## **Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr**

### **Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. Februar 2026**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/218, RvS-SG21-2206.2-1/219,  
RvS-SG21-2206.2-1/220, RvS-SG21-2206.2-1/221**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Aichach 1 wird mit Wirkung zum 01.03.2026 Herr Robert Mörmann bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Augsburg 19 wird mit Wirkung zum 01.03.2026 Herr Theodor Gerstmeier bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Füssen 1 wird mit Wirkung zum 01.03.2026 Frau Isabella Ebentheuer bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Ziemetshausen wird mit Wirkung zum 01.03.2026 Herr Bernhard Weiß bestellt.

Augsburg, den 26. Februar 2026  
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2026 S. 82

## **Schulen**

### **Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Mittelschule Nördlingen**

**Vom 25. Februar 2026  
Gz.: RvS-SG44-5102-1/36/11**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Der Mittelschule Nördlingen wird ein Beiname verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Maria-Holl-Mittelschule Nördlingen“. Sie führt diese Bezeichnung im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel.

#### **§ 2**

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Nördlingen, im Markt Wallerstein und in der Gemeinde Deiningen vom 27. Juni 2011 (RABl. Schw. S. 151) bestimmte Bezeichnung der Schule.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2026 in Kraft.

Augsburg, den 25. Februar 2026  
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter  
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2026 S. 82

## Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

### **15. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22.04.1988**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderungsverordnung:

## §1

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird im Bereich des Marktes Fischach wie folgt geändert:

Die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 16/4 und 16/9 der Gemarkung Siegertshofen (2.399 m<sup>2</sup>) werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Hierfür wird das Grundstück Flur-Nr. 661 Gemarkung Siegertshofen, welches an das Landschaftsschutzgebiet angrenzt, in das Schutzgebiet aufgenommen (2.868 m<sup>2</sup>).

- (2) Die von der Grenzänderung betroffenen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes befinden sich auf Blatt Nummer 57 der Landschaftsschutzgebietskarten vom 22. April 1988. Sie sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 und zwei Karten im Maßstab 1:2.500 (Herein- und Herausnahme) dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Übersichtsplan und die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## §2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 6. Februar 2026  
Landkreis Augsburg

Martin Sailer  
Landrat

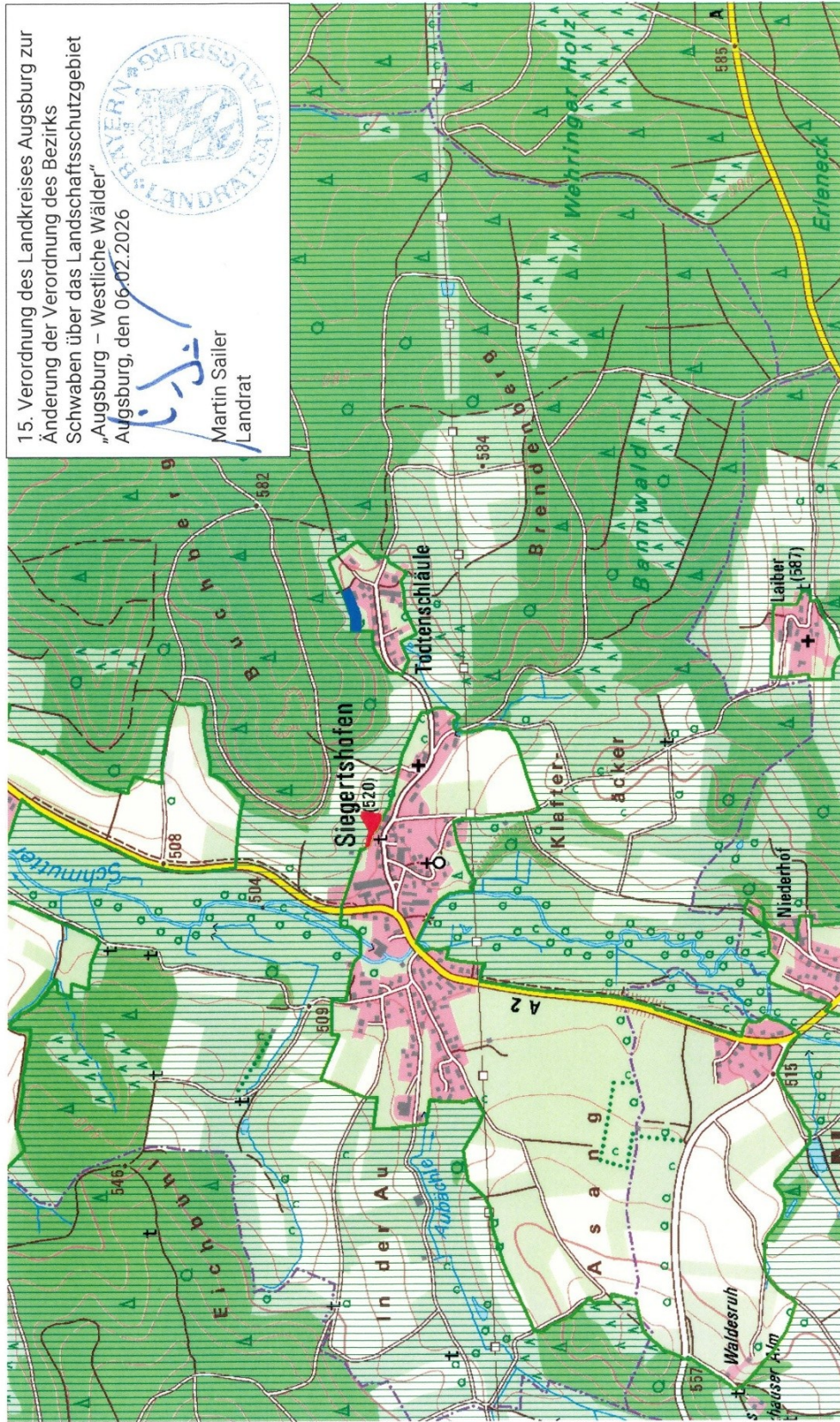
Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.





15. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“- Übersichtslageplan: Herausnahmeffläche (rot), Hereinnahmeffläche (blau)



15. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ Augsburg, den 06.02.2026

*Martin Sailer*  
Landrat

Maßstab 1:10.000 – 1 cm entspricht 100,00 m

Der Maßstab der Karten kann durch den Ausdruck verzerrt werden.

## **Bekanntmachungen anderer Behörden**

### **Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

#### **Bekanntmachung der 48. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Freitag, den 27. März 2026, um 10:00 Uhr,  
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen,  
Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg  
(3. OG, Metzplatz 1, 86150 Augsburg) die  
48. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 47. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.12.2025
4. Neufassung der Stellplatzsatzung für das Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
5. Anfragen und Verschiedenes

Augsburg, den 10. März 2026  
Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2026 S. 87

### **Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

#### **Bekanntmachung der 92. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Freitag, den 27. März 2026,  
im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes  
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg, die um 10:00 Uhr beginnt,  
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen,  
Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg  
(3. OG, Metzplatz 1, 86150 Augsburg) die  
92. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes  
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der 91. Verbandsversammlung vom 16.12.2025
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025
5. Anfragen und Verschiedenes

Augsburg, den 10. März 2026  
Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2026 S. 87

**Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost****Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, den 14.04.2026 um 10.30 Uhr findet im Besprechungsraum des Klärwerks, Klärwerkstr. 10, 86154 Augsburg die 72. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.04.2025
2. Bericht über die Jahresrechnung 2024
3. Feststellung der Jahresrechnung 2024 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2024
4. Erlass der Haushaltssatzung 2026
5. Kurzbericht des techn. Leiters (H.Schindele) über den Zustand der Verbandsanlagen

Augsburg, den 27. Februar 2026  
Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Steffen Kercher  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtratsmitglied

RABl. Schw. 2026 S. 88

**Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West****Bekanntmachung der 61. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, den 14.04.2026 um 11.15 Uhr findet im Besprechungsraum des Klärwerks, Klärwerkstr. 10, 86154 Augsburg die 61. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.04.2025
2. Bericht über die Jahresrechnung 2024
3. Feststellung der Jahresrechnung 2024 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2024
4. Erlass der Haushaltssatzung 2026
5. Kurzbericht des techn. Leiters (H.Schindele) über den Zustand der Verbandsanlagen

Augsburg, den 27. Februar 2026  
Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West

Steffen Kercher  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtratsmitglied

RABl. Schw. 2026 S. 88

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2026**

**Vom 3. Februar 2026**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

|   |              |
|---|--------------|
| in den Einnahmen<br>und Ausgaben mit je | 175.300 EURO |
|---|--------------|

und im Vermögenshaushalt

|   |        |
|---|--------|
| in den Einnahmen<br>und Ausgaben mit je | 0 EURO |
|---|--------|

zusammen

|   |              |
|---|--------------|
| in den Einnahmen<br>und Ausgaben mit je | 175.300 EURO |
|---|--------------|

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 157.400 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 30.06. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neu-Ulm, den 3. Februar 2026  
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Katrin Albsteiger  
Verbandsvorsitzende

## II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

RABl. Schw. 2026 S. 89

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann:  
**Bayerische Bauordnung**  
Kommentar

157. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juli 2025  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

Die Umsetzung des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern wird fortgesetzt. Aktualisierung des Art. 6 (Abstandsflächen, Abstände), Art. 58 (Genehmigungsfreistellung), Art. 63 (Abweichungen) sowie des Anhangs.

Schwenk/Gruber:  
**Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**  
Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

39. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2025  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält insbesondere Aktualisierungen und Ergänzungen bei der kameralen und doppischen Haushaltssystematik, den Einkommensteuerrichtlinien für die Bewertung von Vermögen, den Begriffserläuterungen (Passiva der Bilanz) und allgemeine Muster für Spenden.

Barth:

**Erschließungsbeitragsrecht**

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

94. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2025  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132 und 134 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaaufwand
- Klassifizierung der Straßen
- Kostenspaltung
- Tatbestand der Erneuerung

Hillermeier/Gabler:

**Kommunale Haftung und Entschädigung**

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

113. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2025  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Aktualisierung von Vorschriften aus den Bereichen Immissionsschutzrecht sowie Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Kathke:

**Dienstrecht in Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

289. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2025  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden eine Reihe von Normen auf aktuellen Stand gebracht. Besonders erwähnt seien das Bayerische Besoldungsgesetz, das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte sowie das nicht abschließende Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen, das eine wertvolle Hilfe bei der Beurteilung der Verfassungstreue im Einstellungsverfahren bietet.

Überarbeitete Kommentierungen steuern Frau Engert (§§ 10, 14 UrlMV) und Herr Holzer (Art. 25, 67 LfB) bei.

Pangerl:

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

243. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Oktober 2025  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen der geänderten Berufsschulordnung (BSO), der Fachoberschul- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO) sowie der Fachakademieordnung (FakO).

Graß/Duhnkrack:

**Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

224. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Oktober 2025

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 11.35 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- 37.12 Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)
- 44.61 Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz und zum Batteriegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung – ElektroGBattGGebV)
- 66.16 Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV)
- 66.30 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2025)
- 66.42 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

RABl. Schw. 2026 S. 90

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.